

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, und zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

(Vom 5. März 1907.)

---

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Wir haben seinerzeit, um den Kantonen die Ausführung der zwei Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, und zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige zu erleichtern, an die andern Vertragsstaaten Anfragen über diejenigen Grundsätze des ausländischen Rechtes gerichtet, die für die Anwendung dieser Abkommen auf Ausländer in der Schweiz oder auf Schweizer im Auslande von Bedeutung sind. Beiliegend übermitteln wir Ihnen nun in tabellarischer Form die Zusammenstellung dieser Grundsätze. Die Zusammenstellung beruht im wesentlichen auf den Mitteilungen der Regierungen der Vertragsstaaten, die wir in einzelnen Punkten ergänzt und mit Nachweisen versehen haben. Die in Italien geltenden Bestimmungen werden wir Ihnen später mitteilen, da unsere Anfrage von der italienischen Regierung noch nicht beantwortet worden ist.

Nach Art. 1 des Ehescheidungsabkommens können die Ehegatten eine Scheidungs- oder Trennungsklage nur dann erheben,

wenn sowohl das Gesetz des Heimatstaates als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung resp. die Trennung von Tisch und Bett zulassen. Im fernern kann nach Art. 2 dieser Konvention nur dann auf Scheidung oder Trennung geklagt werden, wenn in dem zu beurteilenden Falle die Scheidung oder Trennung sowohl nach dem Gesetz des Heimatstaats als auch nach dem Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist. Ungeachtet der Bestimmungen der Art. 1 und 2 ist nach Art. 3 das Gesetz des Heimatstaats allein massgebend, wenn das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, dies vorschreibt oder gestattet. Nach unsern Erkundigungen ist in Deutschland der Art. 3 des Abkommens gegenstandslos, da nach Art. 17, Abs. 4, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in den Fällen, wo ausländische Ehegatten vor deutschen Gerichten klagen, das heimatliche Recht nicht ausschliesslich anwendbar ist. In Frankreich ist nach der Gerichtspraxis das heimatliche Recht massgebend, es sei denn dass die öffentliche Ordnung (*ordre public*) seiner Anwendung in Frankreich entgegenstehe (Kassationshof, 12. Februar 1895, *Journal du droit international privé* 1895, pag. 834—835; 9. Mai 1900, l. c. 1900, pag. 613 ff.; 29. Mai 1905, l. c. 1905, pag. 1006 ff.; 30. Oktober 1905). Ebenso ist in Belgien das heimatliche Recht massgebend (Code civil, Art. 3, Alinea 3). In den Niederlanden und in Rumänien bestehen keine Bestimmungen über diese Frage. Über das in Luxemburg und in Schweden geltende Recht haben wir keine Auskunft erhalten.

Für den in Art. 4 und 8 des Vormundschaftsabkommens vorgesehenen Verkehr zwischen den Vormundschaftsbehörden muss, im Verhältnis zu den deutschen Behörden, der diplomatische Weg gewählt werden, sofern nicht die Behörden, die miteinander verkehren, Gerichte sind, in welchem Falle nach den Erklärungen zwischen der Schweiz und Deutschland vom 1./13. Dezember 1878 (A. S. der Bundesgesetze, n. F., III, 661—662) der unmittelbare Verkehr zulässig ist. Mit der belgischen und mit der französischen Regierung ist ein Einverständnis dahin erzielt worden, dass der Verkehr mit den belgischen und französischen Behörden in der Regel durch die beidseitigen Konsulate vermittelt werden soll, derart, dass über die Vormundschaft ausländischer Minderjähriger die schweizerischen Vormundschaftsbehörden mit dem zuständigen ausländischen Konsulat in der Schweiz, und über die Vormundschaft schweizerischer Minderjähriger im Auslande die

Vormundschaftsbehörden des Aufenthaltsortes mit dem zuständigen schweizerischen Konsulat zu verkehren haben. Die niederländische Regierung hat sich mit diesem Verfahren ebenfalls einverstanden erklärt, mit der Abweichung jedoch, dass die niederländischen Vormundschaftsbehörden bloss mit einem schweizerischen Konsul verkehren sollen, demjenigen von Rotterdam. Die Beantwortung der Frage, auf welchem Wege die schweizerischen Vormundschaftsbehörden mit den Vormundschaftsbehörden der übrigen Vertragsstaaten verkehren sollen, behalten wir uns für einen spätern Zeitpunkt vor.

Bern, den 5. März 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

*2 Beilagen.*

---

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Haager  
Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der  
Gerichtbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Be...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1907
Date	
Data	
Seite	908-910
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.